

Reisebedingungen der Evangelischen Jugend Bramsche

(in Ergänzung zum § 651 BGB)

1. Anmeldung und Zahlungen

- 1.1. Wir erbitten eine Onlineanmeldung unter www.evjugend.com. Die Anmeldung ist gültig nachdem Sie eine Anmeldebestätigung bekommen haben.
- 1.2. Bitte teilen Sie uns evtl. gesundheitliche Einschränkungen spätestens 4 Wochen vor der Freizeit unaufgefordert mit. Die Informationen werden vertraulich behandelt.
- 1.3. Sie erhalten von uns eine schriftliche Bestätigung mit der Zahlungsaufforderung. Ermäßigungen auf Anfrage möglich.
- 1.4. Bitte überweisen Sie kein Geld ohne eine Verwendungszweck.
- 1.5. Bitte geben Sie bei der Überweisung das Reiseziel und den Namen des Teilnehmenden an.
- 1.6. Wir geben ggf. Ihren Namen, Anschrift und Telefonnummer an alle Teilnehmende der Freizeit weiter, um Fahrgemeinschaften zu ermöglichen. Sollten Sie dieses nicht wünschen, teilen Sie uns dies schriftlich mit.

2. Informationen und Restzahlung

- 2.1. Etwa 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder Reise erhalten Sie einen Brief mit näheren Einzelheiten über die Anreise und den Aufenthalt. Bitte überweisen Sie dann den Freizeitbetrag

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- 3.1. Unsere Preise enthalten Verwaltungskosten. Sie enthalten kein generelles Versicherungspaket (also keine Reisekranken-, Reiseunfall-, Haftpflicht-, Rücktritts- und Rechtsschutzversicherung). Abweichende Regelungen ergeben sich aus der jeweiligen Reiseausschreibung sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung bzw. -bestätigung.
- 3.2. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.
- 3.3. Der vorliegende Prospekt, die Website gibt den Stand unserer Angebote zum Zeitpunkt der Drucklegung (Dezember) wieder. Bis zu Ihrer Anmeldung können sich Änderungen gegenüber den Prospektangeboten ergeben, die wir uns vorbehalten müssen. Maßgeblich für die angebotenen Leistungen ist daher der Angebotsstand vor Vertragsabschluss.
- 3.4. Die*der Teilnehmende ist berechtigt bei einer Preiserhöhung, die mehr als 10 % des Reisepreises ausmacht, oder bei erheblichen Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten.
- 3.5. Die Freizeiten und Seminare sind auf die ehrenamtliche Arbeit der Freizeitleiter und Freizeitleiterinnen angewiesen. Im Ausnahmefall könnte dies dazu führen, dass eine Freizeit kurzfristig abgesagt werden muss.

4. Rücktritt oder Nichtantritt des Teilnehmenden

- 4.1. Der Rücktritt ist der*dem Teilnehmenden jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Evangelischen Jugend. Tritt die*der Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er*sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, ist die ev. Jugend berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen bzw. eine anteilige Beteiligung an den entstehenden Ausfallkosten zu verlangen.
- 4.2. Bei einem Rücktritt, Nichtantritt oder unangemeldeten Nichtantritt von der Freizeit ist für uns der Zeitpunkt des Rücktritts von Bedeutung. In der Regel entstehen schon ab 4 Monaten vor der Freizeit Mehrkosten, sodass für Sie folgende Anteile des Teilnehmendenbeitrages (TN) fällig werden: Bis 16 Wochen vor Freizeitbeginn 10% des TN, bis 12 Wochen vorher 30% des TN-Beitrages, bis 4 Wochen vorher 75% des TN-Beitrages, bis 2 Wochen vorher 90% des TN-Beitrages.
- 4.3. Die*der Teilnehmende ist berechtigt, eine*n Ersatzreisende*n zu stellen, der*die dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651 b BGB).

5. Freizeitregeln

- 5.1. Mitarbeit und Gestaltung - Die Freizeiten und Seminare werden von Ehrenamtlichen Teams geleitet und sind auf ein gemeinschaftliches Miteinander ausgelegt. Das bedeutet, dass die Mitarbeit der Teilnehmenden bei Tisch und Putzdiensten vorausgesetzt wird.
- 5.2. Da es sich bei diesen Freizeiten um Maßnahmen der Jugendarbeit handelt, gelten auf diesen Maßnahmen die Regeln für ein gutes Miteinander der Evangelischen Jugend Bramsche. Darin findet sich Regelungen zum Umgang mit Gewalt, Persönlichkeitsrechten, dem Jugendschutzgesetz usw. Diese Regeln werden am Beginn der Maßnahme dem Alter und dem Ziel der Maßnahme entsprechend angegeben. Bei groben Verstößen (zum Beispiel Gewalt, Alkoholkonsum) kann ein*e Teilnehmende von der Maßnahme ausgeschlossen werden.
- 5.3. Die Personenführsorgeberechtigten müssen im Falle einer Krankheit, oder eines Freizeitabbruches ihr Kind vom Freizeitort abholen oder für eine entsprechende Rückreise sorgen.

6. Gültigkeit

- 6.1. Mit der Anmeldung zur Freizeit erkennen Sie diese Geschäftsbedingungen an